

Beschlussempfehlung:

1. Die Stadt Halle (Saale) befürwortet die Maßnahme „Generalsanierung Stadtbad“.
2. Für den Fall der Rückübertragung des Stadtbades an die Stadt Halle (Saale) nach Durchführung der Generalsanierung verpflichtet sich diese, bei einem Verkauf der Liegenschaft durch die Stadt Halle (Saale) vor Ablauf der zeitlichen Bindefrist von fünfundzwanzig Jahren
 - a) einen vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt festzusetzenden angemessenen Betrag als Ausgleich für den der Immobilie durch die Gewährung der Landesfördermittel zugeflossenen Wertzuwachs an das Land Sachsen-Anhalt abzuführen, falls dieser die Höhe des Verkaufspreises beeinflusstund
 - b) einen von der/dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien festzusetzenden angemessenen Betrag als Ausgleich für den der Immobilie durch die Gewährung der Bundesfördermittel zugeflossenen Wertzuwachs an die Bundesrepublik Deutschland abzuführen, falls dieser die Höhe des Verkaufspreises beeinflusst.
3. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, alle zur beschlussgemäßen Umsetzung notwendigen Erklärungen abzugeben und Maßnahmen einzuleiten.